

**145. Baugesetz.** Mit Eingabe vom 6. Januar 1894 berichtet der Stadtrath Zürich, er habe unterm 6. Juni 1893 für die Eintheilung des zwischen Seebahn, Uetli-, West- und neuer Bremgartnerstrasse, Kreis III gelegenen Grundes, die Aufstellung eines Quartierplanes angeordnet und auf Ansuchen der Eigenthümer die Ausarbeitung eines Projektes übernommen, mit dem sich dieselben einverstanden erklärten. Auf erfolgte Ausschreibung hin seien laut

Zeugniß der Bezirksrathskanzlei keine Rekurse erhoben worden; er lege daher den Plan nebst dem Längenprofil der projektirten Quartierstraße zur Genehmigung vor.

Gegen die Quartiereintheilung und die projektirte Straße ist nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plan über obgenannte Quartiereintheilung wird die Genehmigung ertheilt.
  2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung der einen Planeremplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.
-